



Pet 4-19-11-8005-010183

53945 Blankenheim

Urlaub von Arbeitnehmern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Eltern einen bezahlten Sonderurlaub von zusätzlich 3 Wochen pro Elternteil und Jahr zugesprochen bekommen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in Familien, in den beide Elternteile berufstätig seien, die Betreuung in der Ferienzeit auch bei 6 Wochen Urlaub im Jahr nicht vollständig sichergestellt sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 54 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 41 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich insbesondere unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub von vier Wochen pro Jahr. Dabei wird das Urlaubsentgelt durch den Arbeitgeber geleistet. Die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland haben darüber hinausgehende



Urlaubsansprüche. Deren konkrete Dauer kann sich aus dem Arbeitsvertrag oder auch aus einem anwendbaren Tarifvertrag ergeben.

Das Ziel des – nach den Vorgaben der europäischen Arbeitszeitrichtlinie (Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG) – gesetzlich festgelegten Erholungsurlaubs ist die Erhaltung und Wiederauffrischung der Arbeitskraft und damit der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Anliegen, die sich aus persönlichen Umständen ergeben – wie zum Beispiel die Sicherung der Kinderbetreuung in Ferienzeiten – werden vom BURLG hingegen nicht umfasst. Dies resultiert auch daraus, dass es nicht dem einzelnen Arbeitgeber auferlegt werden kann, familienfreundliche Lebensumstände zu schaffen (und die entsprechenden Kosten zu tragen).

Es gibt weitere arbeitsrechtliche Instrumente, die grundsätzlich bei der Herausforderung „Ferienzeitüberbrückung“ in Betracht gezogen werden könnten. So zum Beispiel das Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder die Möglichkeit des Freizeitausgleichs bei Gleitzeit-/Arbeitszeitkonten.

Die Ziele dieser Regelungen sind – wie beim BURLG – vorrangig arbeitsrechtlicher und nicht gesellschafts- bzw. familienpolitischer Natur. So besteht beim Leistungsverweigerungsrecht kein Anspruch auf Entgelt und der Freizeitausgleich ist an den Aufbau von Mehrarbeitsstunden gebunden.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass insbesondere bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Kinder in Krippen und Kindergärten ebenso wie verlässliche und flexible Betreuungsangebote für Schulkinder am Nachmittag und in den Ferien zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben Deutschlands gehören.

Neben institutionellen Betreuungsangeboten wie Ganztagschulen und Hortbetreuung erleichtern vor allem zivilgesellschaftlich organisierte oder betriebliche Angebote in Randzeiten, Notfällen und den Ferien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern mit Schulkindern. Derartige Angebote werden vielerorts von den Lokalen Bündnissen für Familie umgesetzt. Das Bundesfamilienministerium hat die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ ins Leben gerufen, um auf lokaler Ebene die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien zu verbessern. Dazu schließen sich vor Ort Kommunen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Industrie- und Handelskammern, Unternehmen und andere Verbände zur Umsetzung von passgenauen Angeboten durch erfolgreiche Kooperationen



zusammen. Zweidrittel der über 600 Bündnisse bundesweit sind aktiv in der Ferienbetreuung – häufig in Kooperation mit Unternehmen.

Aus den vorstehenden Gründen hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag das Anliegen der Petition, einen bezahlten Sonderurlaub für Eltern einzuführen, nicht zu unterstützen

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.